

Risiken durch Chemikalien in Verbraucherprodukten: Wie wird eine hohe Sicherheit der Verbraucher gewährleistet?

Martin Köhler, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn,
Leiter der Unterabteilung „Produktsicherheit, Innovation“, UAL22@bmel.bund.de



REACH-Kongress 2016 „Verbraucherschutz unter REACH“
05. Oktober 2016

Produktsicherheit

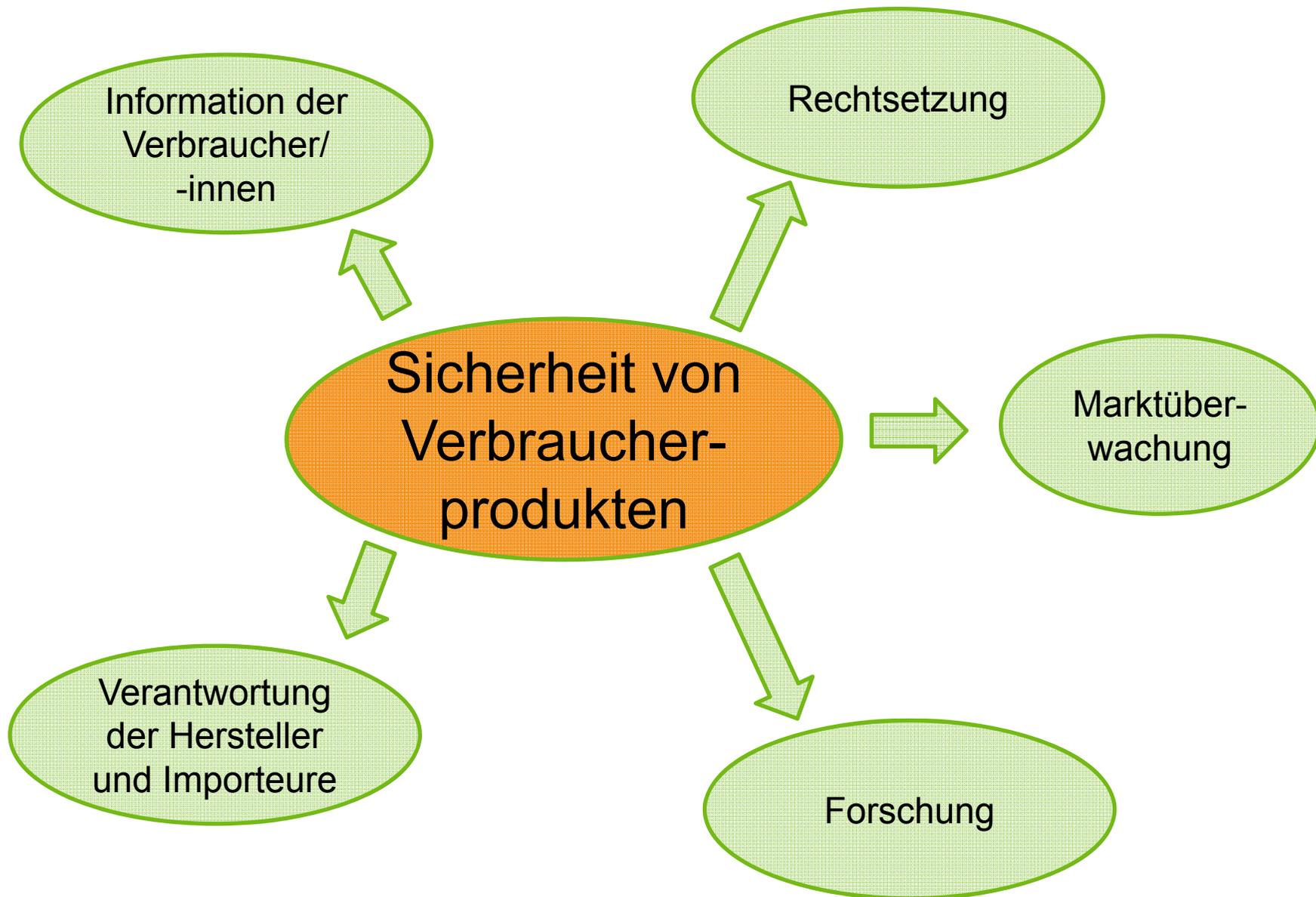
§ 3 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz

„Ein Produkt darf [...] nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die **Sicherheit und Gesundheit** von Personen nicht gefährdet.“



verbrauchernahe
Produkte



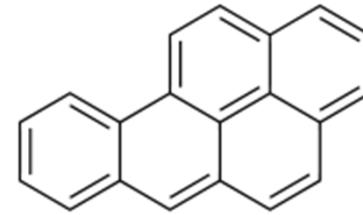


Rechtsetzung



- allgemeine Sicherheitsanforderungen
 - Richtlinie 2001/95/EG (Produktsicherheits-RL)
 - Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- horizontale Regelungen (stoffbezogener Ansatz)
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
- vertikale Regelungen (produktbezogener Ansatz - z.B.)
 - Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-Kosmetik-VO)
 - Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeug-RL)
 - Tätowiermittel-Verordnung (TätoV)

Beispiel 1: PAK – Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe



- bis 2013 keine spezifischen Regelungen zu PAK in Verbraucherprodukten
- Grenzwerte für PAK in der REACH-VO (anwendbar seit 12/2015)
 - 0,5 mg/kg in Spielzeug und Babyartikeln
 - 1,0 mg/kg in anderen verbrauchernahen Produkten, wie Haushaltsgeräten oder Werkzeugen für den privaten Gebrauch
- Revisionsklausel: Überprüfung nach 4 Jahren

Beispiel 2: Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln



- spezifische Regelungen für kosmetische Mittel in der EU-Kosmetik-VO, z.B. zu Nanomaterialien
 - Definition
 - Pflicht zur Notifizierung bei der EU-KOM
 - ggf. Bewertung durch den Wiss. Ausschuss
 - Zulassungspflicht für nanoskalige UV-Filter, Farbstoffe sowie Konservierungsstoffe
 - Kennzeichnung durch den Zusatz „Nano“

Beispiel 3: Tätowiermittel (I)



- **National:** Tätov mit chemischen Anforderungen, Mitteilungspflichten, Kennzeichnung, Good Manufacturing Practice (GMP) ...
- **EU:** bisher keine spezifischen Regelungen
- **Aktuelle Entwicklung:**
 - Auftrag der EU-KOM an die ECHA: Risikobewertung chemischer Stoffe in Tätowiermitteln und Permanent Make-up
 - Ziel der EU-KOM: Beschränkung unter der REACH-VO

Beispiel 3: Tätowiermittel (II)



Anforderungen zu chemischen Stoffen allein sind nicht ausreichend!

→ Weitere Regelungen z.B.

→ zur Kennzeichnung (MHD, Verwendungsdauer nach dem Öffnen, Liste der Bestandteile, Verwendungshinweise etc.)

→ zu Mitteilungspflichten (Rezeptur etc.)

haben sich mit der Tätov bewährt.

Beispiel Verbraucherinformation

„Safer Tattoo“

Information über
mögliche Risiken
und deren
Minimierung

www.safer-tattoo.de



**FÜR EINSTEIGER
BASISINFOS
RUND UMS
TÄTOWIEREN**

**RISIKEN
DIESE GEFAHREN
SOLLTEST DU
KENNEN**

**SICHERGEHEN
SO KANNST
DU RISIKEN
KLEIN HALTEN**

**SPASS
HIER KANNST
DU SPIELEN
UND TESTEN**

**TÄTOWIEREN,
ABER SICHER.**

Ein Tattoo ist nicht nur ein kleines Abenteuer. Beim Tätowieren kann einiges schiefgehen. Je mehr Du über die möglichen Risiken weißt, umso besser. Hier findest Du alle Informationen.

Fazit

- zur kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit von Verbraucherprodukten und im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus hat sich ein **umfassender Ansatz** bewährt
- dies beinhaltet unterschiedliche, auf den jeweiligen Bedarf abgestimmte Lösungen, sowie eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

